ЛИФЛЯНДСКИХЪ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 20. Января 1854. № 5. Mittwoch, den 20. Januar 1854.

In Nr. 89 der Gouv.-Zeitung vom vorigen Jahre wurde eine alle Aufmerksamkeit verdienende Ansicht über die Nothwendigkeit auch den Ackerbau unter die Zahl der Unterrichtsgegenstände in den Bauerschulen aufzunehmen, näher besprochen. Dieser Gegenstand ist von der größten Wichtigkeit und wie unsere erleuchtete Regierung durch die in neuerer Zeit erfolgte Einrichtung der Domainen-Verwaltung ihre Fürsorge für das Wohl der ihr direct untergebenen Glieder des Bauerstandes bethätigte, wie dieselbe durch Einrichtung von großen Ackerbauschulen im Innern des Reichs, durch Hervorrufung von landwirthschaftlichen Ausstellungen und Preisvertheilungen für die beachtenswerthsten Gegenstände auf denselben, ihren Eifer für die Hebung und Förderung der Interessen des Landvolkes überhaupt an den Tag legte, so ist es auch unsere Pflicht darauf hinzielenden Bemühungen einzelner Privatpersonen, jede Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Wenn daher jene Stimme in Nr. 89 der Gouv.-Zeitung den Ackerbau als Unterrichtsgegenstand nicht bloß in Ackerbauschulen sondern auch selbst schon in den gewöhnlichen Bauerschulen für anwendbar fand, so sei es erlaubt, noch von einer anderen Seite denselben Gegenstand zu betrachten, wonächst man sich das unpartheiische Urtheil leichter wird bilden können. (Die Red.)

Der zweckmäßige Unterricht der Bauerkinder in den Landschulen.

Was läßt sich doch Alles wünschen, was läßt sich doch Alles vorschlagen! — Wenn's bloß auf's Wünschen und Vorschlagen ankäme, wir wollten uns wahrlich nicht auf das beschränken, was von verschiedenen Seiten her für unsere Bauerschulen ist desiderirt und geplant worden, nein, da müßten es Schulen sein, aus welchen unsere Bauerkinder hervorgingen:

1) Als wahre Christen.

2) Als aufopferungsfähige Patrioten.

3) Als theoretisch und praktisch tüchtig ausgebildete Landwirthe.

4) Nicht allein leiblich gesund und kräftig, sondern auch geübt in einer gehörigen Anzahl leiblicher und technischer Fertigkeiten.

5) Mit der nöthigen Vorbildung ausgestattet für jedes Amt das in ihrem Stande ihnen etwa aufgetragen werden könnte.

6) Mit so weit für das Schöne, für Kunst, namentlich Musik gewecktem Sinne daß sie dadurch vor aller Rohheit, der sie sonst in ihrem Stande anheim fallen könnten, vor aller Lust zu unsittlichen und unanständigen Vergnügungen bewahrt bleiben.

7) Und bei dem Allen müßten sie zugleich eine exemplarische Bescheidenheit und Genügsamkeit bewahrt haben, so daß sie bei Salz nnd Brod in einer Rauchstube unter schwerer Arbeit durchaus vergnügt zu leben vermöchten und es sich namentlich nie einfallen ließen, etwas anderes als Bauern sein und bleiben, einen andern Rock als den von Wadmal tragen zu wollen.

Es wird uns ein Jeder zugeben müssen, daß wir mit diesen Punkten durchaus nichts verlangt haben, was über den Bauernstand hinausginge und auch nichts, das nicht wirklich für jedes einzelne Individuum zu wünschen wäre, auch nichts, das nicht schon gewünscht worden wäre, auch nichts, dem nicht zugestrebt werden müßte. Die Frage ist nur ganz einfach diese: kann das Alles in unsern Bauerschulen erreicht werden? Kann eine Volks-Elementarschule dergleichen überhaupt leisten? Leistet sie's irgendwo? Haben wir etwa die Mittel, solchen Zweck zu erreichen?

Man wird uns vielleicht erwidern: das fällt uns nicht ein, von der Schule zu verlangen, daß sie in solcher Vollständigkeit und Vollkommenheit alles das Verlangte leisten soll, aber mehr sollte sie leisten, als was sie jetzt leistet, und das wäre doch immer wünschenswerth, daß sie unsere Bauerkinder mehr auf ihren landwirthschaftlichen Beruf vorbereitete.

Mehr leisten sollten unsere Bauerschulen — ja gewiß, gewiß! Wiewohl die wenigsten von denen, die das zum Theil ungestüm verlangen, wissen, mit welchen Schwierigkeiten unsere Bauerschulen zu kämpfen haben und was unter gegebenen Umständen sich durch sie erreichen läßt. — Aber mehr thun zur Vorbereitung auf den landwirthschaftlichen Beruf? Das ist eine andre Frage und bei dieser Forderung sind sich wohl die, welche sie thun, über das nicht klar geworden, was sie eigentlich wollen. Wir wollen sogleich vorher darauf eingehn.

Man wird hoffentlich mit uns darin übereinstimmen, daß die Schule die Vorbereitung für's Leben geben soll, welche die Aeltern und das Haus nicht zu geben vermögen. Man wird hoffentlich mit uns auch darin übereinstimmen, daß dieß Leben vor Allem ein christliches Gemeindeleben sein soll, um ein wahrhaft menschliches zu sein. Es versteht sich dabei eigentlich von selbst, daß die Bildung für ein christliches Gemeindeleben auch nicht eine ganz allgemeine bleiben kann, sondern eben auf die Lebensverhältnisse derer, welche gebildet werden, Rücksicht zu nehmen hat, daß also Landschulen und Stadtschulen, Bauerschulen und Bürgerschulen immer werden verschieden sein müssen. Aber eben so gewiß ist, daß die erste Vorbildung — die Elementarschule — im Ganzen allenthalben unter evangelischen Christen eine ziemlich gleiche bleibt — weil — ehe Landwirthe oder Gewerbsleute oder Gelehrte gebildet werden, vor Allem, Menschen, Christen gebildet werden müssen und weil die Elementarkenntnisse für Alle gleich nothwendig sind. Eben daher wird man auch nie die allgemeinen Vorbereitungsschulen mit Berufsschulen verwechseln und vermischen dürfen.

Was wollen nun die, welche in die Bauerschule schon das landwirthschaftliche aufgenommen haben wollen? — Sie wollen etwas ganz Gesundes und Richtiges: es soll, die Bauerjugend für ihren künftigen Stand tüchtig vorgebildet und zugleich dadurch, daß das ihnen wirklich Nöthige getrieben wird, vor dem bewahrt werden, daß sie Unnützes, etwa zur Lüsternheit, in andre Stände überzugehn, Verführendes treiben. Aber indem sie das wollen, haben sie sich schwerlich auch nur irgend klar zu machen gesucht, wie das in den Schulen soll erreicht werden.

Was soll von Landwirthschaft in die Schulen aufgenommen werden? — Das Praktische der Feldbestellung und der häuslichen landwirthschaftlichen Arbeiten? Wenn von dem die Rede ist, was bei uns ein jeder Bauer ex usu lernt, so wird man ja wohl nicht vergessen, daß unsre Schulen Winterschulen sind, dazu keinesweges alle oder doch nur viele Winter (mit seltenen Ausnahmen) von den Schülern besucht werden und daß sie ohne Zweifel, was bei uns gäng und gebe ist, zehn Mal besser und in größerer Vollständigkeit zu Hause lernen, als es ihnen in der Schule geboten werden könnte. — Meint man aber, es sei noch ein Unterschied zwischen dem bloßen mechanischen Erlernen und zwischen dem bewußtvollen Innewerden von Grund, Mittel und Zweck und darauf sei in der Schule hinzuarbeiten, so erwiedern wir: es giebt allerdings ein schulmäßiges Theoretisiren über das Praktische, wo z. B. die Unterschiede von Roggen, Gerste und Hafer oder die Theile des Pfluges dem Kinde, das von klein auf sie kennt, vordocirt und abkatechisirt werden, aber wir gestehen, in dergleichen — wo es nicht hin und wieder Beispielsweise zur Schärfung des genauen Beobachtens und Erkennens getrieben wird, keinen wahren Nutzen zu finden. Es wird damit unendlich viel Zeit unnütz verschwendet, und ein Kind, dessen Verstand nur überhaupt durch den Unterricht geweckt worden, bedarf dessen nicht.

Wenn aber von dem nicht die Rede sein soll, was unsere Bauerkinder besser zu Hause lernen als in der Schule, wenn man meint, darauf eben komme es an, den Schülern das zu geben, was die Aeltern selber nicht haben und nicht verstehn, was überhaupt unsern Bauern noch unbekannt geblieben ist, sie also zu einer sogenannten rationellen, oder doch rationelleren Landwirthschaft anzuleiten, dann fürchten wir, hat man sich überhaupt nicht klar gedacht, was man will und verlangt. Wir wollen das Viele, was dem entgegensteht in der Volksschule dieß zu bewerkstelligen, hervorzuheben suchen.

Wir glauben zuvörderst überhaupt nicht, daß der Bauernstand durch Schulen und Bücher direct zu rationellerem Wirthschaftsbetriebe irgendwo gekommen ist, noch kommen wird. Der Bauer ist der Mann der Praxis und Erfahrung, alle wissenschaftliche Begründung steht ihm zu hoch, alles Experimentiren ist für ihn gefährlich und muß ihm vernünftiger Weise fern bleiben, gegen alles Neue ist er instinctmäßig argwöhnisch und oppositionell gestimmt und es möchte auch wahrlich kein Gewinn weder für ihn, noch für den Staat, noch für den wahren Fortschritt sein,

wenn er leicht beweglich würde und übergriffe in Regionen, die ihm immerdar mehr oder weniger fremd bleiben müssen. Fortschritte in der Landwirthschaft macht der Bauer, wenn er längere Zeit gutes Beispiel vor Augen hat, wenn er Vertrauen faßt zu den gebildeten tüchtigen Landwirthen, die ihm nahe stehn, und deren Rath befolgt, dann durch eigne Erfahrung und Erprobung.

Meint man nun, was von den Alten nicht angenommen wird, das könne man der Jugend in den Schulen bieten? — Darauf erwiedern wir:

1) Den theoretischen Unterricht können die jüngern Kinder nicht fassen, die ältern auch erst dann, wenn sie hinlänglich vorgebildet und geweckt sind. Aber die in den Jünglingsjahren Stehenden oder ihnen sich Nähernden sind überhaupt — mit Ausnahme Einzelner — schwer in die Schule zu bringen und würden, wenn sie nach längerer Schulvorbereitung noch diesen Unterricht in der Schule mit machen müßten, statt die sehr nöthigen Arbeiten zu Hause zu treiben, eben dadurch dem Bauernstande nur mehr entfremdet werden.

2) Für den practischen Unterricht gilt zuvörderst das eben Gesagte, sodann aber noch dieß, daß dazu Einrichtungen gehören, wie sie wohl in einzelnen Ackerbauschulen getroffen werden können, nicht aber in sämmtlichen Volksschulen.

3) Wo will man denn die Lehrer dazu hernehmen? Oder meint man wirklich, es sei das mit einem Schulbuche gemacht, das man dem Lehrer zum Vordociren in die Hand giebt? — Man wolle sich doch durch alle Länder erkundigen, wo dergleichen Versuche gemacht worden sind und man wird erfahren, wie so höchst selten die Persönlichkeiten gefunden worden, welche eben so wohl die gewöhnlichen Elementarkenntnisse tüchtig zu lehren und die Kinder geistig zu wecken vermögen, als auch landwirthschaftliche und industrielle Arbeiten zu leiten: Man wolle sich ferner erkundigen, wo es denn gelungen ist, in der Volksschule auch nur irgend halbweg Genügendes für Landwirthschaft, Gartenbau und Industrie zu leisten.

Man stelle uns nur nicht die ganz eigentlichen Ackerbauschulen und auch nicht die Anstalten für verwahrloste Kinder entgegen! Ja, wenn es möglich und räthlich wäre, unsere Bauerkinder ganz in Schulanstalten abzugeben, wo sie Jahre hindurch erzogen und gebildet würden! — Wir aber sind der Meinung, daß — wie viel auch immerhin in der Erziehung unserer Bauerkinder von den Aeltern versäumt werde, es doch gradezu ein Unglück wäre, wenn man die Kinder den Aeltern und Häusern entziehen wollte und könnte. Das hieße Treibhaus-Pflanzen denen vorziehn die Gott in dem ihnen gehörigen und geeigneten Boden und Klima wachsen läßt. — Glücklicher Weise ist das nun eben nicht wohl möglich.

Man ist in manchen Gegenden unseres Vaterlandes froh, wenn man ein jedes Kind in einem Winter auf 4 Monate in die Schule bringt; in andern Gegenden sollen sie die Winterschule (gewöhnlich nur während 4 Monaten) so lange vom 10. Jahre ab besuchen, bis sie das Nöthigste zur Vorbereitung für den Confirmanden-Unterricht und zur Erlangung der gewöhnlichen Elementarkenntnisse erreicht haben, und werden dann in den folgenden Wintern bis zur Confirmation nur an sogenannten Repetitionstagen zur Schule gefordert, — aber vielleicht nur in Einem Kirchspiele hat dies bis jetzt consequent durchgeführt werden können, in den meisten dagegen ist ein ordentlicher Schulbesuch nicht allein nicht zu erzwingen gewesen, sondern nicht ein Viertel der zur Schule ausgeschriebenen Kinder haben sie besucht und dieselben der großen Mehrzahl nach unregelmäßig. Im ganzen Lettlande giebt es fast nur Parochialschulen, in welchen ein verhältnißmäßig sehr kleiner Theil der Knaben durch drei bis vier Winter Unterricht erhält, während alle übrigen nur häuslichen Unterricht genießen. — Gewiß wird nun bei uns dennoch mehr im Unterrichte der Kinder geleistet, als bei so bewandten Umständen sich erwarten läßt, — aber woher soll nun Zeit und Möglichkeit kommen noch Landwirthschaftliches und Gewerbliches in der Volksschule zu treiben?

Aber doch vielleicht Naturkunde zur Vorbereitung eben auf den Lebensberuf des Bauern, der doch in dem Buche der Natur Vorzugsweise lesen soll? — Wir wünschen, daß uns Jemand angeben wollte, wie dieß etwa zu bewerkstelligen wäre. Bei den ungeheuren Fortschritten, welche die Naturkunde in den letzten Jahrzehnden gemacht, kennen wir doch die Methode und die Lehrmittel noch nicht, vermöge welcher für Naturkunde — nun namentlich in Bezug auf künftige Anwendung in der Landwirthschaft — irgend Erkleckliches, der Rede Werthes in Volksschulen könnte geleistet werden, — nun gar in

unsern Volksschulen unter den bei uns gegebenen Bedingungen! Es wird für's Erste noch dabei bleiben müssen, daß in den Parochialschulen das Nöthigste aus der Naturlehre beigebracht wird um zum Verständniß der gewöhnlichsten Natur-Erscheinungen zu bringen, und hin und wieder etwas aus der Naturgeschichte, wo ein Lehrer die Fähigkeit dazu besitzt, — aber unsere Dorf- und Gemeinde-Schulen werden sich dazu wohl in den seltensten Fällen nur versteigen können.

Ja, wünschen läßt sich viel, — aber was ist denn das eigentlich Nöthige und Zweckmäßige in unsern Landschulen? — Es muß dabei bleiben: neben dem religiösen Unterrichte, den jedes Christenkind bedarf, ist es überhaupt Weckung des Geistes und Darreichung der überall nöthigen Elementarkenntnisse, des Lesens, Schreibens, Rechnens. Ist das den Kindern tüchtig und gründlich beigebracht, ist überhaupt geistiges Verständniß geweckt, dann wird und muß das Leben das Seine thun und wir sind überzeugt, daß aus solchen Bauernkindern ohne allen Unterricht in Naturkunde und Landwirthschaft, die tüchtigsten und verständigsten Landwirthe hervorgehn können. Höchst wünschenswerth ist allerdings, daß in den Schulen schon an die nähere Kenntniß des Vaterlandes so viel aus Naturkunde, Geographie und Geschichte geschlossen wird, als zu wissen auch für den Bauern gut und nöthig ist, und Niemand versäume, wenn er's kann, dafür zu wirken, daß in unsern Schulen das geboten wird, — aber um Unterricht im Landbau zu geben, dazu benutze man nicht die allgemeine Volksschule, sondern dazu gründe man, wenn man's vermag, Ackerbauschulen. Wenn auch nur Einzelne dort gebildet werden, so können sie doch unter dem Landvolke die erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse verbreiten. In der allgemeinen Volksschule Landwirthschaft zu treiben ist in andern Ländern nicht möglich geworden, ist bei uns eben so wenig möglich und — man nehme es uns nicht übel — unnütz.

Carl Chr. Ulmann.

Immobilien-Verkauf.

Am 18. Februar d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse der verstorbenen hiesigen Buchbindermeisters-Wittwe Elise Wilhelmine Jacobsohn geb. Storch, allhier jenseit der Düna im 3. Vorstadttheile auf Hagenshoffschem Grunde sub Pol. Nr. 178 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termine zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 12. Januar 1854.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 3

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts, sollen Donnerstag am 21. Januar d. J. nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen Müllermeisters Carl Joseph Helwig, bestehend in einer Hobelbank und verschiedenem Handwerksgeräth und andern brauchbaren Sachen, so wie auch einige Effecten und Möbeln anderer Nachlässe, in dem jenseit der Düna auf Ilgezeem belegenen Kallinschen Hause, bei dem Bäckermeister Voß, gegen baare Bezahlung in Silber Münze, öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Bekanntmachungen.

☞ Bestellungen auf ein bereits dem Drucke übergebenes Inhalts-Verzeichniß der Regierungs-Patente für 1853, in chronologischer und alphabetischer Ordnung im Format der Patente wird entgegengenommen in der Zeitungs-Expedition bei Herrn Luniewicz.

Die Livländische gemeinnützige und ökonomische Societät macht hiemit bekannt, daß sie am 20. Januar 1854 sich zu einer Sitzung versammeln werde, und diejenigen die eine Bitte an sie richten wollen, sich mit ihren Anliegen, bis zum 19. Januar entweder schriftlich oder mündlich, an den Präsidenten der Gesellschaft zu wenden haben.

Der Livl. Schafzüchter-Verein wird sich am 21. Januar 1854 in Dorpat, im Local der Livl. ökonomischen Societät versammeln, und werden die Herren Schafzüchter und Landwirthe ergebenst gebeten, an dem genannten Tage zahlreich zu erscheinen.

Diejenigen Herren Gutsbesitzer und Landwirthe, die sich für die Gründung eines **Vereins zur gegenseitigen Versicherung der Gebäude auf dem flachen Lande gegen Feuersgefahr** interessiren, werden ergebenst ersucht, sich am 22. Januar 1854 in Dorpat im Local der Livl. ökonomischen Societät zu versammeln, um das Project zum Reglement des genannten Vereins zu berathen. 1

☞ Alle die im Besitz von Cautionen sind, die ich für meine Podrätschike ausgestellt habe, werden ersucht, dieselben gegen Auszahlung des Geldes, in Romeskaln abzugeben. Die für Abram Afanasief ausgestellten, die noch nicht fällig sind, bleiben bis auf weiteres unbezahlt. 3.

A. E. K. von Transehe-Roseneck,
Chaussé-Contrahent.

Zu verkaufen.

Auf dem Gute Schloß Bersohn im Wendenschen Kreise, werden gut bebaute, wohleingerichtete Gesindesstellen von 10, 15, 20 und 30 Rthlr. Landwerth unter vortheilhaften Bedingungen verkauft. Kaufliebhaber haben sich auf gedachtem Gute bei der örtlichen Verwaltung des Näheren wegen zu melden. 3

Eine gute, große Balance nebst 16 Pud Gewichte bis zum Pfund, so wie Schaalen, werden für einen billigen Preis verkauft durch
D. C. Hopfenhaus, Herrenstraße. 3.

Kauf-Gesuch.

☞ Zu einer Brandweinsbrennerei werden die kupfernen Kessel-Röhren etc. zu Kauf gesucht. — Hierauf Reflectirende werden gebeten, sich schriftlich zu wenden an Herrn von Transehe auf Romeskaln, pr. Walk. 3.

Zu vermiethen.

Eine Wohnung von 5 aneinanderhängenden Zimmern, nebst englischer und einer kalten Küche, Wagenremise und Stallraum für 4 Pferde, sowie separaten Kuhstall; desgleichen eine separate Wohnung in der Herberge von 2 Zimmern und gutes gesundes Wasser im Hause, ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße, unweit der Polnischen Badestube, Nr. 252 und 185, bei

J. S. Nowikow.

Eine Wohnung von sechs Zimmern nebst Wirthschaftsbequemlichkeit, ist vom 1. April zu vermiethen Scheunenstraße im Faberschen Hause. Näheres daselbst. 2

Im Fehrmannschen Hause in der großen Königsstraße ist eine Wohnung von 5 bis 6 Zimmern zu vermiethen. 1

Eine freundliche Wohnung von 2 oder 3 Zimmern für Unverheirathete ist zu vermiethen und zu erfragen in der Zeitungs-Expedition.

Wohnungen für Unverheirathete sind im Spakowskischen Hause, belegen an der Neustrasse, zu vermiethen. 2

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete, jährlich oder monatlich, zu vermiethen. *

Die zeither zum Weinhandel benutzten Keller im Kleinschen, an der Herren- und Kalkgasse belegenen Hause, sind zu vermiethen und das Nähere zu erfragen bei

D. N. Botscharnikow. 1

Drei Bodenräume sind zu vermiethen in der kleinen Gildestube. Das Nähere bei dem Oeconom. 3.

In meinem Hause ist eine Bude zu vermiethen. J. Jenckel, 3
Kalkstraße, Nr. 110.

Zu verpachten.

Auf dem Gute Rausenhof, im Walkschen Kreise und im Kirchspiel Pelzmar, ist von George 1854 an, eine zweigängige Wassermühle zu vergeben. Die Bedingungen sind auf dem Gute zu erfahren. 2

Fleisch-Taxe für das Rigasche Knochenhauer-Amt,

beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht,

für ein viertel Jahr, nämlich die Monate

Januar, Februar und März 1854.

	Silber-Kopeken.
1) Die besten Stücke, als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund	7¾
2) Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, ohne Unterschied des Viehes, für ein Pfund	4¾

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauer-Meistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 11. Januar 1854.

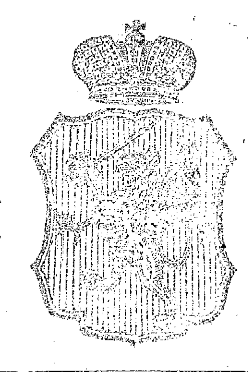
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 20. Januar 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 5. Середа, 20. Января. Mittwoch, den 20. Januar 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорекаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или претензіи на безвѣстно отсутствующаго съ первыхъ чиселъ Августа мѣсяца сего года Рижскаго мѣщанина и содержателя крахмальнаго завода Карла Христофа Зегнера, о живности, мѣстопребываніи или участи коего, не смотря на всѣ офиціальные и частные розыски, ничего не возможно было узнать, а на оставшееся имущество котораго оказалось множество разныхъ претензій — съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 28. Іюня 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными означенному Карлу Христофу Зегнеру или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее оному имущество, подъ опасеніемъ взысканій положенныхъ за умышленную утайку чужаго имущества и за неправильную разтрату онаго, въ особенности подъ опасеніемъ двойнаго вознагражденія, въ таковой же исключительный

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Edictalladung.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden mittelst dieses verfügten Proclams Alle und Jede, welche an den in den ersten Tagen des August-Monats d. J. von hier verschwundenen hiesigen Bürger und Stärke-Fabrikanten Karl Christoph Sägner, alias Segner, über dessen Leben, Aufenthalt oder Schicksal aller officiösen, wie sonstigen Nachforschungen, ungeachtet irgend Etwas zu ermitteln nicht gelungen — hinsichtlich dessen nachgelassenen Vermögens aber sich bereits ein Andrang verschiedentlicher Ansprüche hervorgethan, — irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. Juni 1854 unter Androhung der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieser Frist mit ihren Angaben nicht weitre gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem besagten Carl Christoph Sägner, alias Segner, etwa verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei den auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation gesetzten Strafen, insbesondere der, des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher peremtorischer Frist davon gebührende Anzeige bei dem Waisengerichte zu machen, und die in ihren

срокъ надлежащимъ образомъ объявить о томъ въ Сиротскомъ Судѣ и имѣющееся у нихъ имущество принадлежащее Карлу Христофу Зегнеру представить въ Судъ для храненія.

28. Декабря 1853 года.

Händen befindlichen, aber dem Carl Christoph Sägner alias Segner gehörigen Vermögensstücke ad inventarium anzugeben und einzuliefern.

Den 28. December 1853.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 42, 43, 44 und 45 der Podolischen, Nr. 49 der Witebskischen, Nr. 49 der Smolenskischen, Nr. 46 und 47 der Kiewschen, Nr. 47 der Mohilewschen, Nr. 48 der Orelschen, Nr. 49 der Räsanschen, Nr. 45 der Saratowschen, Nr. 48 der Nischegorodschen, Nr. 49 der Wolhynischen, Nr. 48 der Kalugaschen, Nr. 48 der Wologdaschen Gouv.-Regierung über Ermittelung von Personen, Nr. 50 der Pleskauschen Gouv.-Regierung über Torge; 2) ein besonderer Artikel der Tobolskischen Gouv.-Regierung für den Novembermonat 1853 über Ermittelung von Personen; 3) ein besonderer Artikel der Tobolskischen Gouv.-Regierung wegen Ausmittelung des Obristlieutenants Iljatschenko.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Брeвернъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 5. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur ist der Livländischen Gouvernements-Regierung eine Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 18. December 1853 sub Nr. 186 übergeben worden, des Inhalts: In Grundlage der Anmerkung 2 zu Art. 550 der XVI. Fortsetzung des Codex der Reichsgesetze Bd. XIII Medicinal-Reglement, entscheiden die Civil-Gouverneure nach eigenem Ermessen über den Transport von unbeerdigten Leichen aus einem Kreise in einen andern des ihm anvertrauten Gouvernements. Was jedoch den Transport von schon beerdigten Leichen, von Leichen die noch nicht beerdigt worden und aus einem Gouvernement in das andere oder vom Auslande nach Rußland und umgekehrt transportirt werden, anbetrifft, — so hänge die Entscheidung über die deßfallsigen Gesuche lediglich von dem Minister des Innern ab. Nicht selten sei bei der Verhandlung solcher Sachen im Ministerium bemerkt worden, daß die Gouvernements-Obrigkeiten, bei der Annahme von Gesuchen, betreffend den Transport von Leichen und bei ihren bezüglichen Vorstellungen an das Ministerium, nicht in Berücksichtigung ziehen, zu welcher Confession der Verstorbene gehört hat und aus welcher Ursache der Tod erfolgte; welche Verabsäumung nicht nur das Ministerium in eine überflüssige Correspondenz verwickele, sondern auch nicht unbedeutende Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten veranlasse. Zur Abwendung dessen für die Zukunft werde Se. Excellenz daher ersucht, bei der Annahme von

Gesuchen betreffend den Leichentransport von einem Orte zum andern und zwar sowol derjenigen, deren Entscheidung von Sr. Excellenz abhänge als auch solcher, über welche dem Ministerio Vorstellung zu machen sey, streng darüber zu wachen, daß diese Gesuche auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapier geschrieben und dabei 2 Attestate auch auf Stempelpapier beigelegt werden; das eine über die Ursache des Todes von der Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Verstorbene gelebt; das zweite von einem Geistlichen über das Glaubensbekenntniß des Verstorbenen. Diese Attestate seyen den Vorstellungen an das Ministerium beizufügen. Vorstehende Circulair-Vorschrift wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung Derer die es betrifft, bekannt gemacht. Nr. 40.

Ungültige Documente.

Der Würtembergsche Unterthan Pastor Martin Löffler hat seinen von der Würtembergschen Regierung zu Crailsheim am 6. October 1853 Nr. 1315 zur Reise nach Rußland ertheilten, von unserer Gesandtschaft in Stuttgart am 28. September (10. October) Nr. 181 und von der Tauroggenschen Tamoschna am 4. November v. J. visirten, Paß verloren und werden in solcher Veranlassung sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, erwähnten Paß im Auffindungsfalle an den Herrn Livländischen Civil-Gouverneur einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten desselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 189.

In Folge einer Unterlegung des Lemsalschen Rathes darüber, daß dem Lemsalschen Zunftokladisten Johann Friedrich Kanfeldt sein am 28. August 1852 sub Nr. 454 ausgestellter und bis zum 2. Februar 1853 gültiger Paß mit der Chatoulle, in welcher derselbe verwahrt gewesen, gestohlen sey, wird hiemit von der Livländischen Gouvernements-Regierung solcher Paß als ungültig erklärt und gleichzeitig allen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands vorgeschrieben, den etwaigen fälschlichen Producenten der gesetzlichen Beahndung zu unterziehen.

Ревизское Отдѣленіе Лифляндской Казенной Палаты, съ разрѣшенія Его Превосходительства Господина Предсѣдателя, симъ объявляетъ, что выданный симъ Отдѣленіемъ, во время производившейся переписки о перечисленіи братьевъ Анисимовыхъ изъ Динабургскаго въ Рижское купечество, 13. Ноября минувшаго 1852 года, Павлу Федорову Анисимову билетъ за № 6362, на проживаніе въ г. Ригѣ срокомъ по 30. Декабря 1852 года, затерянъ имъ, и посему благоволятъ Присутственныя мѣста, въ случаѣ представленія имъ сего билета, доставить оный въ сію Палату. № 451.

Proclamata.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in dieser Stadt belegene, der verwittweten Frau Collegien-Secretairin Jeannette Lohrberg, geb. von Reichart gehörig gewesene und von derselben mittelst am 23. November 1852 attestirten Kauf-Contracts für die Summe von 6000 Rbl. S. an die verwittwete Frau Rittmeisterin Wilhelmine von Walter geb. von Fässing verkaufte Wohnhaus sub Pol.-Nr. 104 und Appertinentien irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 26. Januar 1855 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber der genannten Frau Käuferin zum alleinigen und unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden solle. Wonach sich Jeder, den es angeht, zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 2

Den 9. December 1853. Nr. 1140.

Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Trikatenschen Kirchspiele des Walkschen Kreises belegene Ritterschaftsgut Planhof vom 23. April 1854 ab aufs neue zur Arrende vergeben werden, und

der Ausbot während der Dauer des bevorstehenden Adels-Conventes, namentlich am 13. Februar 1854, mittags 12 Uhr im Locale der Ritterschafts-Canzellei stattfinden soll. Die Pachtbedingungen werden erst vom Adels-Convente zu bestimmen seyn und können daher erst kurz vor dem Ausbote denjenigen Gliedern der Livländischen Ritterschaft mitgetheilt werden, welche auf das Gut Pianhof zu bieten beabsichtigen. 2

Den 31. December 1853. Nr. 1061.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte R. von Helmersen auf das im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Ropaka um ein erhöhtes Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. 2

Den 9. Januar 1854. Nr. 8.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche 150 bis 200 Berkowetz Langstroh liefern wollen, desmittelst aufgefordert, zum deßfallsigen Torge am 27. Januar d. J. und zeitig vorher zur Kenntnißnahme der Bedingungen, bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Den 15. Januar 1854. Nr 4. 2

Рижское Квартирное Правленіе симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку 150 до 200 берковцевъ длинной соломы, съ тѣмъ, чтобы явились въ сіе Правленіе къ торгу назначенному на 27. Января сего года, а заранѣе для узнанія условій.

15. Января 1853 года. 2.

Demnach Ein Rigasches Stadt-Cassa-Collegium für die Uebernahme der Reinigung der öffentlichen Plätze, Straßen, Rinnsteine, Trottoirs, Schlammkasten u. s. w. in der Stadt und den Vorstädten des Dünaufers und der Dünafloßbrücke, vom 15. März 1854 auf 3 Jahre einen öffentlichen Torg auf den 21. und 26. Januar anberaumt hat, bringt es zugleich zur Kenntniß etwaiger Contrahenten, daß die Reinigung sämmtlicher Plätze in mehre Bezirke getheilt, an die Mindestfordernden vergeben werden wird. Die hierauf Reflektirenden werden daher aufgefordert, sich zur Durchsicht der Bedingungen, Stellung der Cautionen und Verlautbarung ihrer Forderungen an den genannten Tagen bei dem Cassa-Collegio vormittags um 12 Uhr einzufinden. 1

Den 9. Januar 1853. Nr. 34.

Рижская Городовая Касса-Коллегія, желая отдать очищеніе публичныхъ площадей, улицъ, канавъ, тротуаровъ, ящиковъ для нечистоты и проч. въ городѣ и въ предмѣстіяхъ, равно и набережной Двины и Двинскаго плотиннаго моста, съ 15. Марта 1854 года, впередъ на 3 года и назначая публичные торги на 21. и 26. Января с. г., приводитъ симъ во всеобщее свѣдение, что очищеніе всѣхъ площадей раздѣлено на нѣсколько округовъ и поручится требующему меньшую цѣну. Желающіе вызываются по тому въ Касса-Коллегію въ означенные дни для разсмотрѣнія условій, представленія залоговъ и объявленія цѣнъ своихъ, по утрамъ въ 12 часовъ. 9. Января 1854. № 34. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**